

Informationstechnologie Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Hardware

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Kauf von Hardware.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Anbieter kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder anderweitig im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.4 Das Angebot ist w\u00e4hrend der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3. Übergabe und Installation

- 3.1 Die Übergabe der Hardware erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheins am Erfüllungsort.
- 3.2 Der Leistungserbringer übernimmt auf Wunsch der Post die Installation der Hardware.

4. Dokumentation

- 4.1 Der Leistungserbringer liefert der Post elektronisch oder in Papierform zusammen mit der Hardware eine vollständige, kopierbare Dokumentation (Installationsund Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.
- 4.2 Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.

5. Instruktion

5.1 Der Leistungserbringer übernimmt auf Wunsch der Post eine nach Umfang und Adressatenkreis zu vereinbarende Instruktion.

6. Einsatz von Mitarbeitenden und Beizug Dritter

6.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie weiterer regulatorischer Vorgaben, insbesondere zur Informationssicherheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit der Post. 6.2 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferer, Subunternehmen) nach vorgängiger schriftlicher Information der Post beiziehen, wenn diese dem Beizug nicht widerspricht. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer 6 sowie die Pflichten aus den Ziffern 7 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 14 (Geheimhaltung) und 15 (Datenschutz und Postgeheimnis).

7. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

7.1 Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, gilt der Installationsort der Hardware als Erfüllungsort.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe bzw. der Installation der Hardware auf die Post über.

9. Vergütung und Rechnungsstellung

- 9.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung der Eigentumsrechte, die Dokumentations-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle). Falls Installation und Instruktion vereinbart wurden, deckt die Vergütung auch die darauf entfallenden Kosten und Spesen ab, wobei diese Kostenpunkte bei der Offert- und Rechnungsstellung separat auszuweisen sind.
- 9.2 Die Vergütung wird nach der Übergabe der Hardware bzw. deren Installation vom Leistungserbringer mit Rechnung geltend gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwälzt werden.

Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.



- 9.3 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.
- 9.4 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

10. Wartung

- 10.1 Der Leistungserbringer übernimmt nach Vereinbarung die Wartung der Hardware. Dabei gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post für die Wartung von Hardware und die Pflege von Software zur Anwendung.
- 10.2 Der Leistungserbringer informiert die Post unabhängig von einer allfälligen Wartungspflicht über Mängel und deren Beseitigungsmöglichkeiten sowie Weiterentwicklungen der Hardware.

11. Ersatzteillieferungen

11.1 Der Leistungserbringer gewährleistet der Post während mindestens fünf Jahren ab Übergabe bzw. Installation der Hardware die Lieferung von Hardware-Ersatzteilen.

12. Importvorschriften

- 12.1 Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.
- 12.2 Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.

13. Verletzung von Schutzrechten

13.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.

13.2 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der Hardware ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die Hardware durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 14.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 14.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn die Post vertrauliche Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrags von ihm konzernintern weitergegeben werden.
- 14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist sofern rechtlich zulässig vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.
- 14.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.
- 14.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 14 ergebenden Pflichten.
- 14.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch



50'000 Franken pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

15. Datenschutz und Postgeheimnis

15.1 Allgemein

Vorkehrungen betreffend Datenschutz und Informationssicherheit richten sich nach der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzgebung (namentlich das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Verordnung und, wo anwendbar, die DSGVO). Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Bestimmungen einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung hat verhältnismässig, nach Treu und Glaube sowie transparent zu erfolgen. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.

Ein allfälliges DPA geht den AGB sowie dem zugrundeliegenden Vertrag im Widerspruchsfall vor, es sei denn, das DPA selbst definiert etwas anderes.

15.2 Technische und organisatorische Massnahmen

Es müssen Massnahmen bestehen, um Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, ungewollte Löschung, Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Beschädigung zu schützen. Dies betrifft sowohl technische bzw. digitale Massnahmen wie auch die Garantie, dass die Räumlichkeiten, in denen die Daten bearbeitet werden, namentlich gegen Unberechtigte zutrittsgeschützt sind.

15.3 Betroffenenrechte

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Post bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Ansprüche der betroffenen Personen, insbesondere bei Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten, bei Bedarf und soweit zumutbar zu unterstützen und der Post zu melden, wenn sich eine betroffene Person bezogen auf Daten der Post direkt bei ihm meldet.

15.4 Datenschutzfolgenabschätzung

In Fällen eines hohen Risikos für die Rechte der betroffenen Person, insbesondere in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen, hat der Leistungserbringer eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen und die Durchführung sowie deren Ergebnisse der Post auszuweisen. Der Leistungserbringer unterstützt die Post, wo für die Durchführung nötig und zumutbar, bei der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung für die Post sowie bei der Erstellung weiterer relevanter Dokumentationen.

15.5 Auslandbekanntgabe

Bei einer Datenbekanntgabe in einen Drittstaat hat der Leistungserbringer alle nötigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere bei unsicheren Drittstaaten schliesst er alle nötigen Verträge, namentlich Standardvertragsklauseln, ab und weist die Massnahmen auf Aufforderung der Post aus.

15.6 Postgeheimnis

Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich, das Postgeheimnis gemäss Art. 321ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuhalten.

15.7 Überbindung

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 15 ergebenden Pflichten.

16. Verzug

- 16.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 16.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

17. Gewährleistung

- 17.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Hardware mit allen vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergeben wird und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Er übernimmt eine Garantie von mindestens 24 Monaten ab Übergabe bzw. Installation der Hardware. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist verpflichtet, die Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post zu erfüllen, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.
- 17.2 Der Leistungserbringer garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen.



- 17.3 Liegt ein Mangel vor, hat die Post die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, die Lieferung mängelfreier Hardware (Ersatzlieferung) oder, sofern dies vertraglich vorgesehen ist, Nachbesserung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten. Verlangt die Post Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Leistungserbringer die verlangte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 17.4 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 18.

18. Haftung

- 18.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.
- 18.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmen, Zulieferer) wie für ihr eigenes.

19. Abtretung und Verpfändung

19.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 20.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde jenen der AGB und die Bestimmungen der AGB jenen des Angebots vor.
- 20.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrags davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.
- 21.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2024